

Sachenrecht I

Mobiliarsachenrecht

Bearbeitet von

Von Prof. Dr. Tobias Helms, und Dr. Jens Martin Zeppernick, MBA, Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

4. Auflage 2018. Buch. XV, 168 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 72561 6

Format (B x L): 11,8 x 18,0 cm

Gewicht: 185 g

[Recht > Zivilrecht > Sachenrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kapitel 3. Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

A. Grundsatz und System

Der gutgläubige Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten 67 ist in den §§ 932 ff. BGB geregelt. Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs ist nicht selbstverständlich: So wird in anderen Zusammenhängen der gute Glaube grundsätzlich nicht geschützt, z.B. der gute Glaube an die Volljährigkeit oder an das Bestehen einer Vertretungsmacht. Für die Zulassung des gutgläubigen Eigentumserwerbs spricht das allgemeine Interesse an der Leichtigkeit und Sicherheit des **Rechtsverkehrs**, denn eine Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ist dem Erwerber regelmäßig nicht möglich oder nicht zumutbar. Soweit der Veräußerer durch den **Rechtsschein des Besitzes** legitimiert wird (vgl. Publizitätsprinzip Rn. 11 f.), ermöglichen die §§ 932 ff. BGB daher dem Gutgläubigen, Eigentum vom Nichtberechtigten zu erwerben.

Um jedoch einen gerechten Ausgleich mit den **Interessen des Eigentümers** herzuführen, wird die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs durch § 935 BGB eingeschränkt. § 935 BGB gilt für alle Tatbestände des gutgläubigen Erwerbs und schließt für den Fall des unfreiwilligen Besitzverlustes (= Abhandenkommen) den gutgläubigen Erwerb aus. Umgekehrt bedeutet das: Nur wenn der Besitz freiwillig aus der Hand gegeben wurde, ist gutgläubiger Erwerb möglich (**Veranlassungsprinzip**). Soweit der Berechtigte durch den gutgläubigen Erwerb sein Eigentum verliert, kommen Ausgleichsansprüche vor allem gegen den unberechtigt Verfügenden in Frage (Rn. 107).

Die gesetzliche Regelung des gutgläubigen Erwerbs **knüpft an die unterschiedlichen Tatbestände für den Erwerb vom Berechtigten** an. Die §§ 932 ff. BGB ersetzen nur die fehlende Berechtigung des Verfügenden, die übrigen Voraussetzungen sind wie beim Erwerb vom Berechtigten zu prüfen. Daraus ergibt sich folgender Zusammenhang:

Im Fall von...	gutgl. Erwerb nach...
§ 929 S. 1 BGB	→ § 932 Abs. 1 S. 1 BGB
§ 929 S. 2 BGB	→ § 932 Abs. 1 S. 2 BGB
§§ 929 S. 1, 930 BGB	→ § 933 BGB
§§ 929 S. 1, 931 BGB	→ § 934 BGB

- 70** Nur wenn die Beteiligten einen **rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb** nach §§ 929 ff. BGB anstreben, erlauben die §§ 932 ff. BGB einen gutgläubigen Erwerb; dies zeigt schon der Wortlaut des § 932 Abs. 1 BGB („durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung“). Denn nur im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs kann schutzwürdiges Vertrauen geweckt werden. Demgegenüber kommt in Fällen des **gesetzlichen Eigentumserwerbs**, etwa durch Erbgang nach § 1922 BGB, ein gutgläubiger Erwerb nicht in Frage.
- 71** Auch wenn auf der Veräußerer- und der Erwerberseite bei wirtschaftlicher Betrachtung Personenidentität vorliegt, ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb ausgeschlossen.

Beispiel: Der einzige Gesellschafter einer GmbH erwirbt von dieser einen Computer. Zwar handelt es sich – rein juristisch gesehen – um ein Rechtsgeschäft zwischen zwei verschiedenen Rechtssubjekten, doch überwiegen nur bei einem sog. **Verkehrsgeschäft**, bei dem Veräußerer und Erwerber auch bei wirtschaftlicher Betrachtung verschiedene Personen sind, die Interessen des Rechtsverkehrs das Erhaltungsinteresse des wahren Berechtigten (*Wieling*, S. 371).

Liegt kein Verkehrsgeschäft vor, ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 932 ff. BGB ausgeschlossen. Doch sollte dieser Prüfungspunkt nicht routinemäßig angesprochen werden, sondern nur in den – seltenen – Fällen, in denen er Probleme aufwirft.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

B. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929, 932 Abs. 1 S. 1 BGB

- 72** Der gutgläubige Eigentumserwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 929 S. 1 BGB setzt die Tatbestandsmerkmale des § 929 S. 1 BGB – **Einigung** und **Übergabe** – voraus und ersetzt das dritte Tatbestandsmerkmal der Berechtigung durch den **guten Glauben des Erwerbers** an das Eigentum des Veräußerers (§ 932 BGB).

§§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB
• Einigung: § 929 S. 1 BGB
• Übergabe: § 929 S. 1 BGB
• guter Glaube: § 932 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB
• kein Abhandenkommen nach § 935 BGB

Bei der Falllösung kann es – gerade für Anfänger – hilfreich sein, zunächst nur die Tatbestandsvoraussetzungen des § 929 S. 1 BGB zu prüfen und dabei festzustellen, dass der Verfügende nicht Berechtigter

i.S.v. § 929 S. 1 BGB ist. Erst in einem zweiten Schritt wird dann gefragt, ob der Erwerber nach § 929 S. 1 i.V.m. § 932 BGB das Eigentum gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben hat.

Beispiel: V verkauft und übergibt K eine alte Kaffeemühle, die er sich von seiner Großmutter geliehen hat. **Formulierungsvorschlag:** K könnte nach § 929 S. 1 BGB von V das Eigentum durch Einigung und Übergabe erworben haben. Zwar hat V dem K den unmittelbaren Besitz an der Mühle übertragen, und beide waren sich (konkludent) über den Eigentumsübergang auf K einig, doch scheitert der Eigentumserwerb nach § 929 S. 1 BGB daran, dass V als Nichtberechtigter verfügt hat. Allerdings könnte K gem. § 929 S. 1 i.V.m. § 932 BGB das Eigentum vom Nichtberechtigten erworben haben. Dafür müsste er gutgläubig i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB gewesen sein (...).

I. Einigung – insbesondere gutgläubiger Erwerb von Minderjährigen

Für die **dingliche Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber, die für den Erwerb vom Nichtberechtigten stets in gleicher Weise erforderlich ist wie für den Erwerb vom Berechtigten, gelten die allgemeinen Grundsätze, die bereits erörtert wurden (Rn. 29 ff.). Besondere Probleme wirft jedoch der gutgläubige Erwerb vom Minderjährigen auf: Verfügt ein Minderjähriger – ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter – über sein Eigentum, ist die Verfügung gem. § 107 BGB schwedend unwirksam, da sie rechtlich nachteilhaft ist. Fraglich ist jedoch, wie die Verfügung eines Minderjährigen über eine fremde, ihm nicht gehörende Sache zu behandeln ist.

Fall: Der 15-jährige M hat sich eine DVD von seinem Schulkameraden E ausgeliehen. M übereignet – ohne Zustimmung seiner Eltern – die DVD an K, der M für den Eigentümer der DVD hält. E verlangt von K Herausgabe der DVD.

Lösung: Ein Anspruch aus § 985 BGB scheitert, wenn K von M gutgläubig gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB Eigentum an der DVD erworben hat. Angesichts der Minderjährigkeit des M ist fraglich, ob eine wirksame dingliche Einigung i.S.v. § 929 S. 1 BGB vorliegt. Würde es sich bei der DVD um das Eigentum des M handeln, wäre seine Einigung ohne Zustimmung seiner Eltern als rechtlich nachteilig unwirksam (vgl. § 107 BGB). Da die DVD aber dem M gar nicht gehört, handelt es sich für ihn um ein sog. **rechtlich neutrales Geschäft**. Dass rechtlich neutrale Geschäfte Minderjähriger nicht nach § 107 BGB zustimmungsbedürftig sind, zeigt § 165 BGB. Nach einer **Mindermeinung** soll ein gutgläubiger Erwerb von M als Nichtberechtigtem in der vorliegenden Konstellation im

Wege teleologischer Reduktion der §§ 932 ff. BGB dennoch ausgeschlossen sein: Der Zweck der §§ 932 ff. BGB liege darin, den Erwerber so zu stellen, wie er stünde, wenn seine Vorstellungen von der Eigentumslage richtig wären. Hätte M tatsächlich über eine ihm gehörende Sache verfügt, so wie K sich dies vorgestellt hatte, wäre diese Übereignung aber mangels Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter unwirksam gewesen (*Medicus/Petersen*, Rn. 540 ff.). Demgegenüber kann nach **herrschender Meinung** K von M gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB gutgläubig Eigentum erwerben. Denn der Schutzzweck der §§ 106 ff. BGB besteht darin, Minderjährige vor dem Verlust von Rechten zu schützen, nicht dagegen, Eigentümer vor Eigentumsverlust zu bewahren (*Westermann/Gursky/Eickmann*, § 47 Rn. 14).

II. Übergabemodalitäten

- 74 Da § 932 Abs. 1 S. 1 BGB von einer Veräußerung nach § 929 S. 1 BGB ausgeht, genügen für den gutgläubigen Erwerb **alle bei § 929 S. 1 BGB erörterten Übergabemodalitäten** (vgl. Rn. 40 ff.).

Beispiel: G verkauft eine Maschine unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 Abs. 1 BGB) an V. Noch bevor G dem V die Maschine übergibt, verkauft V sie weiter an K, ohne den Eigentumsvorbehalt zu erwähnen, und bittet G, die Maschine direkt an K zu liefern. G kommt dieser Bitte nach, ohne bei der Anlieferung auf den zwischen ihm und V vereinbarten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

G will weder an K noch (sofort) an V übereignen. Ein Eigentumserwerb des K kommt nur aufgrund der Vereinbarung mit V in Betracht, und zwar nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB. Während eine dingliche Einigung zwischen V und K ohne weiteres gegeben ist, stellt sich die Frage, ob die Lieferung durch G auch als eine Übergabe durch V zu werten ist. K würde unbedenklich Eigentümer, wenn V sich von G die Maschine aushändigen ließe und an K weitergäbe. Da die Auslieferung der Maschine durch G als **Geheißperson** des V den Tatbestand der Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB erfüllt, muss sie auch für den gutgläubigen Erwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1 BGB genügen. Zwar spricht kein Rechtsschein des Besitzes für V. Aber: Wer die Macht hat, einen Dritten zur Besitzübertragung an den Erwerber zu veranlassen, wird wie bei eigenem Besitz als Herr der Sache ausgewiesen (Rn. 53).

- 75 Umstritten ist dagegen die Frage, ob auch bei Einschaltung einer sog. **Scheingeheißperson** gutgläubig Eigentum erworben werden kann. Hier handelt der besitzende Dritte nicht aufgrund einer Weisung des Veräußerers zur Weitergabe der Sache, auch wenn es aus Sicht des Erwerbers den Anschein hat.

Fall (in Anlehnung an BGH NJW 1974, 1132): Der Hemdenfabrikant E beauftragt den Schneider M, für ihn Hemden zu veräußern. M verkauft daraufhin – abredewidrig – in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Hemden des E an K. Diese holt sich der K sodann bei E ab und zahlt den vereinbarten Kaufpreis an M. E geht bei der Auslieferung davon aus, er selbst sei – vertreten durch M – Vertragspartner des K geworden. Wie ist die Eigentumslage?

Lösung: K könnte von M nach §§ 929, 932 BGB gutgläubig Eigentum erworben haben. Eine dingliche Einigung i.S.v. § 929 S. 1 BGB ist zwischen K und M im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kaufvertrages konkludent erfolgt. Voraussetzung wäre des Weiteren, dass M die Hemden an K übergeben hat. Anerkannt ist, dass es für die Übergabe ausreicht, wenn ein Dritter auf Geheiß des Veräußerers dem Erwerber den Besitz überträgt (Rn. 53). In Wirklichkeit hat E jedoch nicht auf Geheiß des M gehandelt, auch wenn sich dies aus der Sicht des K so darstellt. Gegen die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs wird in der vorliegenden Konstellation ins Feld geführt, § 932 BGB schützt nur den guten Glauben an das Eigentum aufgrund einer objektiv vorhandenen Rechtsscheinsbasis, also nur, wenn sich der unmittelbare Besitzer tatsächlich dem Geheiß des Veräußerers unterwirft und für dessen Rechnung die Sache übergibt (vgl. zum Streitstand *Vieweg/Werner*, § 5 Rn. 18). Der BGH befürwortet dagegen einen gutgläubigen Erwerb, weil – wie bei der Auslegung der dinglichen Einigungserklärungen – der Empfängerhorizont des Erwerbers entscheidend sein müsse und der Erwerber auch in der vorliegenden Konstellation den Besitz letztlich scheinbar „auf Veranlassung“ des Veräußerers erlange. (Eine Überzeugung von E an K kommt im vorliegenden Fall nicht in Frage, weil K den M für denjenigen hält, von dem er das Eigentum an den Hemden erwirbt. Daher ist der Wille des K nicht darauf gerichtet, sich mit E über den Eigentumsübergang zu einigen).

III. Guter Glaube

1. Legaldefinition, § 932 Abs. 2 BGB

Zentrales Erfordernis für jeden Tatbestand des gutgläubigen Erwerbs ist der gute Glaube des Erwerbers. Eine **Legaldefinition** des guten Glaubens ist in § 932 Abs. 2 BGB enthalten, danach schadet dem Erwerber nur positive Kenntnis vom mangelnden Eigentum oder grob fahrlässige Unkenntnis. Grob fahrlässig handelt, **wer die erforderliche Sorgfalt**

in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und im gegebenen Fall das außer Acht lässt, was jedem hätte einleuchten müssen.

Man könnte auf den Gedanken kommen, in Fällen einfacher Fahrlässigkeit dem Erwerber eine schuldhafte deliktische Handlung zur Last zu legen, die gem. § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem Prinzip der Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB) zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet. Wichtig ist zu erkennen, dass der gutgläubige Eigentumserwerb durchaus eine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB darstellt, denn eine gravierendere Beeinträchtigung der Eigentümerinteressen als die vollständige Entziehung des Eigentums kann man sich nicht vorstellen. Auch könnte aus § 823 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Herausgabe resultieren, weil Schadensersatzansprüche nicht in erster Linie auf Geldersatz, sondern auf Naturalrestitution gerichtet sind (§ 249 Abs. 1 BGB). Doch muss im Ergebnis der Anspruch verneint werden, weil sonst die in § 932 BGB enthaltene Wertung unterlaufen würde (*Baur/Stürner*, § 52 Rn. 27).

- 77 Nach § 932 Abs. 1 S. 1 BGB trägt ausweislich der negativen Gesetzesformulierung („es sein denn“) die **Beweislast** derjenige, der sich auf den bösen Glauben des Erwerbers beruft. Für den Erwerber besteht **keine allgemeine Nachforschungspflicht**, es sei denn, besondere Umstände lassen die Berechtigung des Veräußerers fragwürdig erscheinen. Dafür ist der wichtigste Anwendungsfall, den man sich unbedingt merken muss: Beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs muss sich der Käufer die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher **Kfz-Brief**) vorlegen lassen und, wenn eine andere Person als der Verkäufer als Halter eingetragen ist, der Eigentumsfrage nachgehen, andernfalls handelt er in aller Regel grob fahrlässig (*Palandt/Herrler*, § 932 Rn. 13).

Demgegenüber kann beim Erwerb eines Neuwagens von einem autorisierten Kfz-Händler im Allgemeinen ohne Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II gutgläubig erworben werden (üblicherweise lassen sich diese Kfz-Händler nicht in die Zulassungsbescheinigung eintragen, weil sie das Auto nicht selbst nutzen und eine zusätzliche Haltereintragung den Wert des Autos mindern würde).

Für den Erwerb des Eigentums an einem **Kraftfahrzeug vom Berechtigten** ist die Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil II dagegen nie erforderlich. Das Eigentum an der Urkunde geht vielmehr kraft Gesetzes gem. § 952 BGB analog mit der Übereignung des Kraftfahrzeugs auf den Erwerber über (Rn. 142).

Auch ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Kaufpreis und Verkehrswert kann eine Nachforschungspflicht des Käufers auslösen, wenn sich hierdurch der Verdacht aufdrängt, dass bei der Veräußerung nicht alles mit rechten Dingen zugeht.

2. Inhalt des guten Glaubens

Geschützt wird in §§ 932 ff. BGB der **gute Glaube an das Eigentum**, nicht an die Verfügbungsbefugnis. 78

Beispiel: E hat V ein Bild geliehen. V veräußert das Bild an den gutgläubigen D. Behauptet V, dass er Eigentümer des Gemäldes ist, kann er dem D nach §§ 929 S. 1, 932 BGB das Eigentum verschaffen. Deckt V demgegenüber auf, dass das Gemälde dem E gehört, und behauptet lediglich wahrheitswidrig, er sei von E zur Übereignung ermächtigt worden (§ 185 Abs. 1 BGB), ist ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich. Denn D ist nun gem. § 932 Abs. 2 BGB bösgläubig, weil ihm bekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Der **gute Glaube an die Verfügbungsbefugnis** wird nur unter den 79 Voraussetzungen des § 366 Abs. 1 HGB geschützt. Diese Vorschrift nimmt darauf Rücksicht, dass es im kaufmännischen Geschäftsverkehr teilweise üblich ist, Gegenstände zu veräußern, die dem Verfügenden nicht gehören.

Beispiel: Der im großen Umfang im internationalen Kunsthändel tätige V ist vom Inhaber eines Antiquitätengeschäfts A beauftragt, für Rechnung des A (aber im eigenen Namen) Kunstgegenstände aus dem Sortiment des A zu veräußern. Aufgrund einer Verwechslung verkauft V eine antike Vase aus dem Privatvermögen des A an K. Wenn K bekannt ist, dass V nicht eigene Kunstgegenstände veräußert, kommt ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S.1, 932 BGB nicht in Frage. Da V jedoch Kaufmann (§ 1 HGB) ist und die Veräußerung der Vase zum Betriebe seines Handelsgewerbes (§§ 343, 344 HGB) gehört, kann K gem. § 929 S.1 BGB i.V.m. § 366 Abs. 1 HGB das Eigentum erwerben, wenn er gutgläubig (i.S.v. § 932 Abs. 2 BGB) darauf vertraut, dass V zur Veräußerung ermächtigt ist.

§ 366 HGB ist eine prüfungsrelevante Querverbindung zwischen Handels- und Sachenrecht. Sofern es die Prüfungsordnung in Ihrem Bundesland erlaubt, notieren Sie § 366 HGB neben § 932 BGB. Zur Vertiefung vgl. etwa *Canaris*, § 27 Rn. 1 ff.

Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Verkäufer tatsächlich eine **Verfügbungsbefugnis** besitzt, diese ihm aber von einem Nichtberechtigten erteilt wurde. 80

Fall: E vermietet eine Sache an M. M ermächtigt den V, die Sache zu veräußern. V verkauft die Sache im eigenen Namen an K und legt offen, dass er nicht Eigentümer sei, M ihn aber zur Weiterveräußerung ermächtigt habe. Sodann holt V die Sache bei M ab und übergibt sie an K, der M für den Eigentümer hält. Wer ist Eigentümer?

Lösung: K könnte gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB das Eigentum gutgläubig von V erworben haben. K und V haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt, die Sache wurde dem K auch über-

geben. Fraglich ist, ob K gutgläubig i.S.v. § 932 Abs. 1 S.1 BGB war. Dies erscheint zweifelhaft, weil K wusste, dass V nicht Eigentümer war. Doch war V vom unmittelbaren Besitzer des Gegenstandes (M), den K für den Eigentümer hielt, zur Verfügung ermächtigt worden (vgl. § 185 Abs. 1 BGB), was als Legitimationsgrundlage für den gutgläubigen Erwerb ausreicht. Denn K hätte ohne weiteres das Eigentum auch direkt von M nach §§ 929 S. 1, 932 BGB erwerben können. Dieser Konstellation muss der Fall gleichgestellt sein, dass K das Eigentum von V mit Zustimmung des M erwirbt (vgl. BGHZ 56, 123, 128 f.). Würde V dagegen ohne jede Ermächtigung verfügen, sie also nur behaupten, wäre gutgläubiger Erwerb ausgeschlossen (Ausnahme: § 366 Abs. 1 HGB). Hier aber liegt **tatsächlich eine Ermächtigung durch M vor, der durch seinen Besitz als Eigentümer legitimiert war** (vgl. § 1006 Abs. 1 S. 1 BGB) und diesen Besitz vollständig auf den Erwerber übertragen hat (vgl. Westermann/Gursky/Eickmann, § 46 Rn. 5; sowie allg. Prinzipien des gutgläubigen Erwerbs Rn. 95).

Gegenstand des guten Glaubens ist im vorangehenden Fall nicht – wie normalerweise – die Eigentümerstellung des Verfügenden, sondern die **Eigentümerstellung desjenigen, der einer Verfügung durch einen Nichtberechtigten tatsächlich zustimmt.**

- 81** Wichtig ist, dass der gute Glaube **nur über die mangelnde Berechtigung des Verfügenden hinweghilft**, nicht aber sonstige Wirksamkeitsmängel des Verfügungsgeschäfts behebt: So kann etwa die Nichtigkeit des dinglichen Vertrags (= Einigung i.S.v. § 929 S. 1 BGB) z.B. wegen Geschäftsunfähigkeit des Übertragenden nicht durch gutgläubigen Erwerb „geheilt“ werden.

3. Allgemeine Anforderungen

- 82** Der gute Glaube muss im **Zeitpunkt der letzten Erwerbshandlung** vorliegen (Wortlaut § 932 Abs. 1 S. 1 BGB: „zu der Zeit ...“). Sonderfall: Bei Übereignung unter Eigentumsvorbehalt genügt der gute Glaube des Erwerbers bei Einigung und Übergabe. Bei Eintritt der Bedingung (§ 158 BGB) braucht der gute Glaube nicht mehr vorhanden zu sein (vgl. Rn. 255).
- 83** Wird der **Eigentumserwerb des Voreigentümers angefochten**, wird dieser gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc (also von Anfang an) zum Nichtberechtigten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelung des § 142 Abs. 2 BGB.

Beispiel: A verkauft und übereignet B einen Gegenstand, dieser überträgt das Eigentum weiter auf C. Sodann erklärt A gegenüber B wirksam die Anfechtung von Kaufvertrag und Übereignung. Gem. § 142 Abs. 1 BGB fällt damit das Eigentum mit Wirkung ex tunc zurück an A. B hat damit an C als Nichtberechtigter verfügt. Ob C gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB gutgläubig Eigentum erworben hat, richtet sich gem. § 142 Abs. 2 i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB danach, ob C die Anfechtbarkeit des Verfügungsgeschäfts kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

4. Kenntniszurechnung

Wird für den Eigentumserwerb (genauer: für die dingliche Einigung i.S.v. § 929 S. 1 BGB) auf der Erwerberseite ein **Stellvertreter** eingeschaltet, so kommt es nach § 166 Abs. 1 BGB auf dessen Kenntnis an. Handelt der Vertreter jedoch auf Weisung des Vertretenen, so ist zusätzlich auch dessen Kenntnis entscheidend (§ 166 Abs. 2 BGB). 84

Beispiel: Prokurst P erwirbt im Namen des Kunsthändlers K vom Nichtberechtigten N ein Gemälde. Während K gutgläubig ist, weiß P, dass N nicht der Eigentümer ist.

Die dingliche Einigung i.S.v. § 929 S.1 BGB hat P als Stellvertreter des K gem. § 164 BGB i.V.m. §§ 48, 49 HGB für K geschlossen. Das Gemälde wurde durch die Aushändigung an den Besitzdienner P auch gem. § 855 BGB dem K übergeben. Allerdings kommt, da N nicht Berechtigter i.S.v. § 929 S. 1 BGB ist, nur ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB in Frage. Zwar ist K selbst gutgläubig, doch muss er sich gem. § 166 Abs. 1 BGB die Kenntnis seines Vertreters zurechnen lassen, so dass ein gutgläubiger Erwerb scheitert.

Wird die Sache an einen Besitzdienner oder Besitzmittler übergeben, der nicht den dinglichen Vertrag als Stellvertreter des Erwerbers geschlossen hat, ist § 166 BGB weder direkt noch analog anwendbar (Staudinger/Wiegand, § 932 Rn. 98). 85

C. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 BGB

§ 932 Abs. 1 S. 2 BGB betrifft den gutgläubigen Erwerb, dem eine Übereignung nach § 929 S. 2 BGB zu Grunde liegt. Gemäß § 929 S. 2 BGB genügt eine bloße **Einigung**, wenn der Erwerber bereits im Besitz der Sache ist (**Übereignung kurzer Hand**); wie der Erwerber in den Besitz der Sache gelangt ist, spielt beim Erwerb vom Berechtigten für die Anwendbarkeit von § 929 S. 2 BGB keine Rolle. Für den Fall des gutgläubigen Erwerbs verlangt § 932 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch zusätzlich, **dass der Besitz vom Veräußerer erlangt wurde**, weil sonst kein schutzwürdiger Rechtsschein besteht. 86

Beispiel: E verleiht eine Sache an K, danach veräußert der nichtberechtigte V (!) diese Sache an K. Ein gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 BGB ist nicht möglich, weil K die Sache nicht gem. § 932 Abs. 1 S. 2 BGB von V übergeben wurde. Selbst wenn K, der ja die Sache von E erhalten hat, Anlass hätte, an das Eigentum des V zu glauben (V könnte z.B. behaupten, er sei schon immer Eigentümer gewesen und hätte die Sache an E verliehen, oder: E habe inzwischen die Sache nach § 931 BGB an V übereignet), so spricht für V doch kein Rechtsschein.

Gegenbeispiel: E verleiht eine Sache an V, dieser verleiht sie weiter an K. Danach übereignet V dem K die Sache. Hier liegt ein Fall des §§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 BGB vor, da K den Besitz an der Sache, wie von § 932 Abs. 1 S. 2 BGB gefordert, vom Veräußerer (V) erlangt hat.

§§ 929 S. 2, 932 Abs. 1 BGB = Übereignung kurzer Hand
<ul style="list-style-type: none"> • Einigung: § 929 S. 1 BGB • Erwerber bereits Besitzer: § 929 S. 2 BGB • guter Glaube: § 932 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BGB <u>und</u> Erwerber muss Besitz vom Veräußerer erlangt haben: § 932 Abs. 1 S. 2 BGB • kein Abhandenkommen nach § 935 BGB

D. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB

87 Übereignet ein Nichtberechtigter in der Form der §§ 929 S. 1, 930 BGB durch **Einigung** und Vereinbarung eines **Besitzmittlungsverhältnisses**, lässt § 933 BGB für einen gutgläubigen Erwerb nicht die Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses genügen, obwohl die Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses einen ähnlichen Rechtsschein zu begründen scheint wie eine Übergabe nach § 929 S. 1 BGB. Vielmehr ist im Grunde die Vereinbarung des Besitzmittlungsverhältnisses nach § 933 BGB bedeutungslos. Das Gesetz behandelt den Fall des § 933 BGB wie einen Fall des §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB und **fordert als Voraussetzung für einen gutgläubigen Erwerb eine Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB**. Diese gesteigerte Anforderung rechtfertigt sich daraus, dass der (unmittelbare) Besitz bei der Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses weiterhin beim Veräußerer verbleibt. Gutgläubigen Eigentumserwerb erlaubt das Gesetz aber nur dann, wenn der Veräußerer keinen „Rest an Besitz“ zurückbehält (vgl. Rn. 95).

§§ 929 S. 1, 930, 933 BGB = Übereignung durch Besitzkonstitut
<ul style="list-style-type: none"> • Einigung: § 929 S. 1 BGB • Besitzkonstitut: § 930 BGB = Veräußerer ist Besitzer und mittelt dem Erwerber den mittelbaren Besitz i.S.v. § 868 BGB • guter Glaube: § 933 i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB <u>und</u> Übergabe durch Veräußerer i.S.v. § 933 BGB entspricht Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB • kein Abhandenkommen nach § 935 BGB

Die in § 933 BGB geforderte Übergabe umfasst alle auch für § 929 **88** S. 1 BGB zulässigen Übergabemodalitäten (vgl. Rn. 42 ff.).

Ist der Verfügende selbst weder mittelbarer noch unmittelbarer Besitzer (z.B. hat er eine Sache, die ihm nicht gehört, verloren), liegt eine für § 933 BGB ausreichende Übergabe vor, wenn der Dritte, der im Besitz der Sache ist, diese unter Anerkennung des Veräußerungsgeschäfts an den Erwerber herausgibt (z.B. auf Weisung des Veräußerers oder weil sich der Erwerber auf das Geschäft mit dem Veräußerer beruft). Hier liegt ein mit den Fällen des Geheißenwerbs (vgl. Rn. 53 und 74 f.) vergleichbarer Rechtsschein vor.

Die Hauptbedeutung des § 933 BGB liegt (wie die des § 930 BGB) **89** bei den Fällen der Sicherungsübereignung.

Beispiel: E übereignet einen Gegenstand unter Eigentumsvorbehalt an K (vgl. § 449 Abs. 1 BGB). Noch bevor K den Kaufpreis vollständig bezahlt hat, übereignet K den Gegenstand zur Sicherheit an die Bank B (Besitzkonstitut i.S.v. § 868 BGB = Sicherungsabrede). Da K Nichtberechtigter ist, kommt nur ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB in Frage. Solange K seinen Besitz nicht auf B überträgt, erwirbt B gem. § 933 BGB kein Eigentum. Allerdings kann die gescheiterte Übertragung des Vollrechts Eigentum in die Übertragung des dem Vorbehaltskäufer zustehenden Anwartschaftsrechts umgedeutet werden (§ 140 BGB) – dieses Anwartschaftsrecht überträgt K als Berechtigter nach §§ 929 S. 1, 930 BGB (Rn. 257).

E. Gutgläubiger Erwerb nach §§ 929 S. 1, 931, 934 BGB

Der Tatbestand des § 934 BGB knüpft an § 931 i.V.m. § 929 S. 1 **90** BGB an. Es geht also um Fälle, in denen ein Dritter im Besitz der Sache ist und die Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB gem. § 931 BGB durch Abtretung (§ 398 BGB) eines Herausgabeanspruchs ersetzt werden soll. § 934 BGB erlaubt auch in dieser Konstellation den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten, allerdings unterscheidet die

Vorschrift zwei Alternativen: In den Fällen des § 934 **Alt. 1** BGB ist der gute Glaube des Erwerbers ausreichend, demgegenüber ist in den Fällen des § 934 **Alt. 2** BGB zusätzlich erforderlich, dass der Dritte dem Erwerber die Sache übergibt. Ob § 934 Alt. 1 BGB oder § 934 Alt. 2 BGB anwendbar ist, **steht und fällt mit der Frage, ob der Verfügende mittelbarer Besitzer** der Sache i.S.v. § 868 BGB ist.

§§ 929 S. 1, 931, 934 BGB = Übereignung durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs
<ul style="list-style-type: none"> • Einigung: § 929 S. 1 BGB • Abtretung eines Herausgabeanspruchs: § 931 BGB • guter Glaube: § 934 i.V.m. § 932 Abs. 2 BGB <u>und</u> <u>entweder:</u> § 934 Alt. 1 BGB: Verfügender ist mittelbarer Besitzer: kein weiteres Erfordernis <u>oder:</u> § 934 Alt. 2 BGB: Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB durch Dritten • kein Abhandenkommen nach § 935 BGB

91 In den Fällen des **§ 934 Alt. 1 BGB** ist der Nichtberechtigte mittelbarer Besitzer i.S.v. § 868 BGB („wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist“). Dies setzt voraus, dass gegen den Dritten ein Herausgabeanspruch besteht und dieser Besitzmittlungswillen hat (vgl. Rn. 17 f.).

Beispiel: E verleiht eine Sache an N, der sie an L weiterverleiht. N veräußert die Sache, die sich bei L befindet, an den gutgläubigen K und tritt ihm seinen gegen L zustehenden Herausgabeanspruch ab.

Hier vollzieht sich der gutgläubige Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB durch Einigung und bloße Abtretung (§ 398 BGB) des Herausgabeanspruchs aus § 604 BGB an den gutgläubigen K. Hintergrund: Gem. § 870 BGB **geht mit Abtretung des Herausgabeanspruchs der mittelbare Besitz auf den Erwerber über** – dies stellt einen ausreichenden Rechtsscheinstatbestand dar.

92 In den Fällen des **§ 934 Alt. 2 BGB** ist der Nichtberechtigte nicht mittelbarer Besitzer („anderenfalls“), weil er keinen Herausgabeanspruch hat (Beispiel 2) oder der Dritte keinen Besitzmittlungswillen (Beispiel 1).

Beispiel 1: E verleiht eine Sache an N. D entwendet N die Sache. Wenn N den Gegenstand unter Abtretung des ihm aus §§ 812, 823 BGB gegen D zustehenden Herausgabeanspruchs (berechtigter Besitz des N ist ein sonstiges Recht i.S.v. § 823 BGB) an den gutgläubigen K übereignet, liegt ein Fall des § 934 Alt. 2 BGB vor, weil D keinen Besitzmittlungswillen hat, so dass N nicht mittelbarer Besitzer ist. Solange K von D den Besitz an der Sache nicht erlangt, erwirbt er kein Eigentum.

Beispiel 2: E verleiht eine Sache an L. N behauptet gegenüber dem Käufer K, er sei Eigentümer und habe die Sache an L verliehen. N tritt dem K seinen vermeintlichen Herausgabeanspruch gegen L ab. Hier ist N ebenfalls nicht mittelbarer Besitzer, so dass ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 934 Alt. 1 BGB nicht in Frage kommt. Für § 934 Alt. 2 BGB i.V.m. §§ 929 S. 1, 931 BGB ist entscheidend, ob L die Sache auf Weisung des N an K herausgibt. Tut L das, so ist der Sachverhalt vergleichbar mit einer Übergabe i.S.v. § 929 S. 1 BGB durch eine Geheißperson des Veräußerers, und K erlangt Eigentum.

§ 934 BGB ist von besonderer Klausurrelevanz. Wichtig ist es, deutlich zwischen den beiden Alternativen zu unterscheiden und diese möglichst immer genau zu zitieren. *Beispiel:* K könnte gem. §§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 2 BGB Eigentum erworben haben ...

Dass nach der **zweiten Variante** des § 934 BGB zusätzlich eine Übergabe gefordert wird, ist unmittelbar einsichtig, denn für den Veräußerer, der nur behauptet, mittelbarer Besitzer zu sein, spricht kein Rechtsschein. Nicht so leicht zu verstehen ist die **erste Variante**, weil hier das Bestehen eines Herausgabeanspruchs ausreicht, um dem Gutgläubigen sofort Eigentum zu verschaffen, während bei §§ 930, 933 BGB die Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber nicht für einen gutgläubigen Eigentumserwerb genügt. Der Unterschied liegt darin, dass bei Verfügung eines Nichtberechtigten in der Form des § 930 BGB der Veräußerer einen „Rest an Besitz“ zurückbehält (was einen gutgläubigen Erwerb hindert), im Fall des § 934 Alt. 1 BGB demgegenüber nicht (vgl. Prinzipien des gutgläubigen Erwerbs Rn. 95).

Beispiel: Der Entleihner L verkauft die Leihgabe an den K. L kann dem K kein Eigentum durch Vereinbarung eines Besitzmittlungsverhältnisses (§ 868 BGB) verschaffen, dafür müsste er die Sache dem K schon übergeben (§ 933 BGB). Wohl aber könnte L dem K Eigentum dadurch verschaffen, dass er die Sache zuerst weiterverleiht und dem K den Herausgabeanspruch abtritt (§§ 929 S. 1, 931, 934 Alt. 1 BGB). In beiden Fällen erwirbt K den mittelbaren Besitz. Der Unterschied ist nur: Im 1. Fall bleibt der L Besitzer (und zwar unmittelbarer), im 2. Fall gibt er mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs seinen Besitz völlig auf (§ 870 BGB).

Die **Übergabe i.S.v. § 934 Alt. 2 BGB** erfolgt typischerweise in der Form, dass der Dritte, der unmittelbarer Besitzer ist, dem Erwerber den unmittelbaren Besitz überträgt. Allerdings reicht es im Anwendungsbereich von § 934 Alt. 2 BGB auch aus, wenn der gutgläubige Erwerber mit dem Dritten ein Besitzkonstitut vereinbart, wonach er vom Dritten den mittelbaren Besitz erhält. Entscheidend ist stets, dass die Herausgabe oder die Begründung des Besitzkonstituts als **Folge der vermeintlichen Eigentumsübertragung** an den gutgläubigen Erwerber erfolgt (Baur/Stürner, § 52 Rn. 22).

95 Zusammenfassend lässt sich das System des gutgläubigen Erwerbs auf folgende Grundprinzipien zurückführen:

Prinzipien des gutgläubigen Erwerbs nach §§ 932 ff. BGB

- Auf den Nichtberechtigten muss die Vermutung von § 1006 Abs. 1 oder Abs. 3 BGB zutreffen; der unmittelbare ist dem mittelbaren Besitz also gleichgestellt, und
- der Veräußerer muss diese Besitzposition in vollem Umfang auf den Erwerber übertragen, damit ein schutzwürdiger Rechtschein entsteht.

Fall nach BGHZ 50, 45 ff. (zentrale Entscheidung: lesen!): E liefert K eine (Fräss-)Maschine unter Eigentumsvorbehalt. Noch bevor K den Kaufpreis komplett bezahlt hat, übereignet K die Maschine zur Sicherheit an Bank 1 (B1). Kurze Zeit später überträgt B1 ihr Sicherungseigentum an der Maschine an Bank 2 (B2) durch Abtretung des ihr gegen K zustehenden Herausgabeanspruchs. Wer ist Eigentümer der Maschine?

Lösung: Fest steht zunächst, dass B1 nicht gutgläubig das Eigentum nach § 933 BGB i.V.m. §§ 929 S. 1, 930 BGB erworben hat. Zwar hatte B1 mit K ein Besitzkonstitut (Sicherungsabrede) vereinbart, doch hätte B1 gem. § 933 BGB noch den unmittelbaren Besitz an der Maschine erlangen müssen.

B1 könnte aber B2 durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs gegen K Eigentum gem. § 934 Alt. 1 BGB i.V.m. §§ 929 S. 1, 931 BGB verschafft haben. Voraussetzung dafür wäre, dass B1 mittelbare Besitzerin war. Ursprünglich hatte K dem E den mittelbaren Besitz vermittelt, solange K respektiert hatte, dass ihm die Maschine lediglich unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden war. Durch die Sicherungsübereignung von K an B1 könnte B1 mittelbare Besitzerin geworden sein. Voraussetzung dafür sind ein Besitzmittlungsverhältnis zwischen K und B1 sowie Besitzmittlungswillen des K zugunsten von B1.

Grundsätzlich hatten K und B1 eine Sicherungsabrede getroffen, die ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB darstellt. Man könnte jedoch fragen, ob die **fehlgeschlagene Übereignung** K an B1 gem. § 139 BGB dazu führt, dass auch das Besitzmittlungsverhältnis zwischen K und B1 unwirksam ist. Doch ist die Gültigkeit eines Besitzmittlungsverhältnisses (hier: Sicherungsabrede) unabhängig davon, ob der Besitzmittler Eigentümer der Sache ist. B1 hat

außerdem ein schutzwürdiges Interesse daran, auch bei Fehlschlägen der Eigentumsübertragung zumindest ein Anwartschaftsrecht auf Erlangung des Sicherungseigentums zu erhalten (zahlt K nämlich den Kaufpreis, erstarkt das Anwartschaftsrecht in der Hand der B1 zum Vollrecht, vgl. Rn. 253 f.). Damit entspricht es dem mutmaßlichen Willen der Parteien, dass der Sicherungsübereignungsvertrag nicht als Ganzes nützlich ist. Der Sicherungsvertrag zwischen K und B1 stellt damit ein wirksames Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB dar.

Darüber hinaus muss K jedoch auch Besitzmittlungswillen zugunsten von B1 haben. Ursprünglich hatte K durch die Respektierung des Eigentumsvorbehalts Besitzmittlungswillen zugunsten von E. Mit dem anschließenden Abschluss des Sicherungsvertrags bringt K – äußerlich erkennbar – seinen Besitzmittlungswillen gegenüber B1 zum Ausdruck. Teilweise wird vertreten, dass durch den Abschluss des Sicherungsvertrags mit B1 lediglich ein **gleichstufiger mittelbarer Nebenbesitz** von E und B1 entstanden sei (so etwa *Medicus/Petersen*, Rn. 561). Dies habe zur Folge, dass B1 gemäß § 870 BGB nur seinen mittelbaren Nebenbesitz auf B2 übertragen könne, was für eine Eigentumsübertragung gem. § 934 Alt. 1 BGB nicht genüge. Die abschließende Aufzählung von Besitzaufspaltungen (vgl. §§ 866, 868, 871 BGB) spricht jedoch entschieden gegen die Anerkennung der Figur eines mittelbaren Nebenbesitzes. Das gesetzlich nicht vorgesehene Rechtsinstitut des mittelbaren Nebenbesitzes ist nicht mit dem numerus clausus des Sachenrechts vereinbar. Die Eingehung des neuen Besitzmittlungsverhältnisses mit B1 führt zur Anerkennung eines neuen Oberbesitzers und zur Aufgabe des Besitzmittlungswillens gegenüber E.

Dies würde bedeuten, dass B1 mittelbare Besitzerin geworden ist und durch Abtreten ihres Herausgabeanspruchs aus dem Sicherungsübereignungsvertrag (vgl. Rn. 278) gem. § 934 Alt. 1 BGB i.V.m. §§ 929 S. 1, 931 BGB der B2 Eigentum an der Maschine verschafft hätte.

Fraglich ist allerdings, ob § 934 Alt. 1 BGB in der vorliegenden Konstellation einschränkend ausgelegt werden muss, weil wirtschaftlich gleiche Sachverhalte (Sicherungsübereignung an B1 und an B2) ungleich behandelt werden, denn der **zweite Sicherungsnehmer wird bevorzugt, obwohl er der Sache ferner steht als der erste**. Die ganz h.M. akzeptiert dieses Ergebnis jedoch (*Michalski*, AcP 181 (1981), 384, 416 ff.), weil es notwendige Konsequenz des in §§ 932 ff. BGB normierten Systems des gutgläubigen

Erwerbs ist und diesem System rechtlich nachvollziehbare Prinzipien zu Grunde liegen (s.o.), so dass das Ergebnis nicht willkürlich erscheint: K war unmittelbarer Besitzer der Maschine geblieben, so dass B1 nicht gutgläubig Eigentum erwerben konnte. Demgegenüber hatte B1 durch Abtretung ihres Herausgabebanspruchs gegen K gem. § 870 BGB ihren mittelbaren Besitz komplett auf B2 übertragen, so dass ein Anwendungsfall von § 934 Alt. 1 BGB vorliegt.

F. Kein gutgläubiger Erwerb bei Abhandenkommen

I. Grundsätzliches

96 Die Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs nach §§ 932–934 BGB wird durch § 935 BGB eingeschränkt. Danach ist gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen ausgeschlossen. Eine Sache ist abhandengekommen, wenn der **unmittelbare Besitzer** der Sache **seinen Besitz unfreiwillig, d.h. ohne – nicht notwendig gegen – seinen Willen, verloren** hat. Dabei ist „Abhandenkommen“ der Oberbegriff, und die in § 935 BGB ausdrücklich erwähnten Varianten „gestohlen“ oder „verlorengegangen“ sind Untergruppen. Der Vorschrift liegt die Idee zu Grunde, dass der Alteigentümer nur dann schutzwürdig ist, wenn er den Besitz freiwillig aus der Hand gegeben hat (sog. **Veranlassungsprinzip**).

Beispiel: E verleiht einen Gegenstand an L; dieser veräußert ihn an den gutgläubigen K. E hat den unmittelbaren Besitz freiwillig an L übertragen. Ein Abhandenkommen i.S.v. § 935 Abs. 1 BGB liegt damit nicht vor, einem gutgläubigen Erwerb des K steht nichts im Wege. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn L dem E den Gegenstand entwendet hätte.

97 Ist der Eigentümer nicht unmittelbarer, sondern mittelbarer Besitzer, kommt es für das Abhandenkommen gem. § 935 Abs. 1 S. 2 BGB **auf den Willen des unmittelbaren Besitzers** (= Besitzmittlers) an.

Beispiel: E verleiht einen Gegenstand an L. D entwendet diesen Gegenstand und veräußert ihn an den gutgläubigen K. Hier schließt § 935 Abs. 1 S. 2 BGB gutgläubigen Erwerb aus.

§ 935 Abs. 1 BGB	
Satz 1	Satz 2
Eigentümer ist unmittelbarer Besitzer – ihm kommt Sache abhanden	Eigentümer ist mittelbarer Besitzer – dem Besitzmittler (= unmittelbaren Besitzer) kommt Sache abhanden